

**Gemeindeordnung**

**Teilrevision**

**Antrag / Weisung zuhanden vorberatender Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung**

**Antrag**

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 18, Ziffer 1 der Gemeindeordnung folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wallisellen:

Bisher	Neu
<b>Art 4, Abs. 1 (Stimmrecht)</b> Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.	<b>Art 4, Abs. 1 (Stimmrecht)</b> Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
<b>Art. 10, Abs. 1, Ziffer 7 (Allgemeine Kompetenzen der Gemeindeversammlung)</b> h) Verordnung über den Ladenschluss	<b>Art. 10, Abs. 1, Ziffer 7 (Allgemeine Kompetenzen der Gemeindeversammlung)</b> h) entfällt
	<b>Art. 10 (Allgemeine Kompetenzen der Gemeindeversammlung) zusätzlich Abs. 3:</b> <b>Wahl der Geschworenen</b> Die Gemeindeversammlung wählt die Geschworenen.
<b>Art. 13, Ziffer 3 (Ausschluss der nachträglichen Urnenabstimmung)</b> Wahlen gemäss Art. 39	<b>Art. 13, Ziffer 3 (Ausschluss der nachträglichen Urnenabstimmung)</b> Wahlen des Wahlbüros und der Geschworenen
<b>Art. 15, (Vorberatende Gemeindeversammlung)</b> Abs. 1: Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte sind in der Gemeindeversammlung vorzubereiten. Abs. 2: Die Schlussabstimmung der bereinigten Vorlagen erfolgt an der Urne. Abs. 3: Werden Urnenabstimmungsvorlagen anlässlich der Vorberatung durch die Gemeindeversammlung geändert oder abgelehnt, kann der Gemeinderat seinen Antrag ebenfalls zur Ab-	<b>ersatzlos gestrichen</b>

<p>stimmung bringen. Das gleiche Recht hat die Initiantin oder der Initiant bei Initiativen. Auch kann der Gemeinderat seinen Gegenvorschlag zu einer Initiative zur Abstimmung bringen.</p>	
<p><b>Art. 16, Ziffer 8 (Wahlen)</b> An der Urne werden auf gesetzliche Amtsdauer gewählt: ... 6. die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin oder Gemeindeammann und Betriebsbeamte</p>	<p><b>Art. 16, Ziffer 8 (Wahlen)</b> An der Urne werden auf gesetzliche Amtsdauer gewählt: ... 6. entfällt</p>
<p><b>Art. 17 (Gedruckte Wahlzettel und Stille Wahl)</b> Abs. 1: Für die Erneuerungswahlen der mittels Urnenwahl zu bestimmenden Gemeindebehörden, der Gemeindeamtsfrau/Betriebsbeamtin oder des Gemeindeammanns / Betriebsbeamten sowie der Friedensrichterin/des Friedensrichters gelten §§ 55, 56 und 58 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen. Abs. 2: Für die Ersatzwahlen der in Art. 16 genannten Organe gelten §§ 55, 57 und 58 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.</p>	<p><b>Art. 17 (Erneuerungswahlen / Ersatzwahlen)</b> Abs. 1: Für die Erneuerungswahlen der mittels Urnenwahl zu bestimmenden Gemeindebehörden sowie der Friedensrichterin/des Friedensrichters gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48 - 53, 55 GPR). Abs. 2: Für die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48 - 54 GPR).</p>
<p><b>Art. 21, Ziffer 1, lit. f (Allgemeine Befugnisse des Gemeinderates)</b> Dem Gemeinderat steht zu: 1. In ausschliesslicher Kompetenz ... f) die Vereinbarungen und Verträge mit Dritten und der Beitritt zu Vereinen und Institutionen, sofern die finanziellen Auswirkungen die in Art. 23 festgelegten Kompetenzen nicht überschreiten</p>	<p><b>Art. 21, Ziffer 1, lit. f (Allgemeine Befugnisse des Gemeinderates)</b> Dem Gemeinderat steht zu: 1. In ausschliesslicher Kompetenz ... f) entfällt</p>
	<p><b>Art. 21, Ziffer 2, zusätzlich lit. g (Allgemeine Befugnisse des Gemeinderates)</b> Dem Gemeinderat steht zu: 2. mit der Befugnis, intern zu delegieren: ... g) die Vereinbarungen und Verträge mit Dritten und der Beitritt zu Vereinen und Institutionen, sofern die finanziellen Auswirkungen die in Art. 23 festgelegten Kompetenzen nicht überschreiten</p>

	<p><b>Art. 22, Ziffer 2, zusätzlich lit. f (Wahlbefugnisse Gemeinderat)</b>  Der Gemeinderat wählt in freier Wahl  ...  f) den Gemeindeammann und Betriebsbeamten, bzw. die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin</p>
<p><b>Art. 22, Ziffer 3, lit. b (Wahlbefugnisse Gemeinderat)</b>  Der Gemeinderat ernennt  ...  b) die Chefin oder den Chef und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Zivilschutzes</p>	<p><b>Art. 22, Ziffer 3, lit. b (Wahlbefugnisse Gemeinderat)</b>  Der Gemeinderat ernennt  ...  b) die Kommandantin oder den Kommandanten und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Zivilschutzes</p>
<p><b>Art. 27, Abs. 1 (Ressorts, Gliederung)</b>  Die Tätigkeitsgebiete des Gemeinderates werden in folgende Ressorts gegliedert:  - Präsidialressort  - Bauressort  - Finanzressort  - Gesundheitsressort  - Liegenschaftenressort  - Sicherheitsressort  - Sozialressort  - Werkressort</p>	<p><b>Art. 27, Abs. 1 (Ressorts, Gliederung)</b>  Die Tätigkeitsgebiete des Gemeinderates werden in folgende Ressorts gegliedert:  - Präsidiales  - Bau  - Finanzen und Beteiligungen  - Gesellschaft (Jugend, Familie, Alter)  - Liegenschaften  - Sicherheit  - Soziales</p>

Diese Änderungen treten nach ihrer Annahme durch die Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. Januar 2006 in Kraft. Davon ausgenommen ist die Änderung von Art. 27, die erst auf den Beginn der Amtsdauer 2006 bis 2010 in Kraft tritt.

## **Weisung**

### **Anlass für eine Teilrevision der Gemeindeordnung**

Die an der Urnenabstimmung vom 8.6.1997 erlassene Gemeindeordnung enthält in Art. 27 acht Ressorts des Gemeinderates. Es wurde davon ausgegangen, dass der Gemeindepräsident neben dem Präsidialressort ein zweites Ressort leitet. Inzwischen haben die Erfahrungen gezeigt, dass eine solche Doppelbelastung im Milizsystem kaum mehr bewältigt werden kann. Seit der rechtlichen Verselbstständigung der Gemeindewerke bzw. seit Beginn der Amtsdauer 2002 bis 2006 ist das Werkressort de facto weggefallen. Es wird formell als Nebenressort durch den Finanzvorstand geführt. Der Gemeindepräsident führt ausschliesslich das Präsidialressort, in welchem die überkommunalen Verpflichtungen stark zugenommen haben. Im Hinblick auf die Amtsdauer 2006 bis 2010 hat der Gemeinderat die bisherige Ressortgliederung überprüft. Die heutigen Bedürfnisse erfordern eine teilweise Neustrukturierung. Art. 27 der Gemeindeordnung muss deshalb angepasst werden.

Auf den 1.1.2005 ist das neue kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in Kraft getreten, welches das bisherige Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen ersetzt und auch eine ganze Reihe von Änderungen des Gemeindegesetzes beinhaltet. Das GPR bringt neue Gestaltungsmöglichkeiten in der Gemeindeordnung. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass einige Möglichkeiten für unsere Gemeinde durchaus sinnvoll sind.

Die nötige Teilrevision wird zum Anlass genommen, die Gemeindeordnung inhaltlich und redaktionell auf den neuesten Stand zu bringen.

### **Vernehmlassungsverfahren**

Anfang März 2005 hat der Gemeinderat über seine Vorschläge zur Teilrevision ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Neben dem Vorprüfungsbericht des kantonalen Gemeindeamtes sind total 14 Stellungnahmen von Parteien, Behörden, Organisationen und Privatpersonen eingegangen. Der Gemeinderat dankt allen für ihr Engagement. Die Zusammenfassung der Vernehmlassungen befindet sich in der Aktenauflage.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wird auf eine Reduktion der Mitgliederzahl der Sozialbehörde verzichtet, ebenso auf die Möglichkeit einer Kompetenzdelegation von Normfällen an die Gemeindeverwaltung. Eine Bestimmung, wonach der Gemeinderat nach Anhörung der Sozialbehörde Grundsätze der Sozialpolitik bestimmt, wird ebenfalls nicht mehr vorgeschlagen.

### **Die einzelnen Änderungen bzw. Ergänzungen**

#### Ladenschlussverordnung

Art. 10: Gemäss neuem kantonalem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz haben die Gemeinden keine Kompetenz mehr, eine eigene Ladenschlussverordnung zu erlassen.

#### Wahl der Geschworenen

Art. 10 und 13: Zur Vereinfachung der Abläufe sollen die Geschworenen künftig wie das Wahlbüro an der Gemeindeversammlung gewählt werden.

### Vorberatende Gemeindeversammlung

Art. 15: Anlässlich des Vorprüfungsverfahrens hat der Kanton festgestellt, dass (der früher vom Regierungsrat genehmigte) Abs. 3 von Art. der Gemeindeordnung übergeordnetes Recht verletzt. Ohne eine Schlussabstimmung an der vorberatenden Gemeindeversammlung und ohne die Möglichkeit von alternativen Anträgen an der anschliessenden Urnenabstimmung ist dieses Verfahren nicht mehr sinnvoll. Für die Stimmberechtigten ist es kaum nachvollziehbar, dass sie an der Gemeindeversammlung nicht über eine Vorlage abstimmen können, wenn auch nur als Empfehlung an die Urnenabstimmung. Aus diesen Gründen kann auf die vorberatende Gemeindeversammlung ganz verzichtet werden.

### Wahl des Gemeindeammanns- und Betreibungsbeamten

Art. 16, 17 und 22: Da es sich nicht um eine politische, sondern um eine ausgesprochene Fachfunktion zum Gesetzesvollzug handelt, soll der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte neu durch den Gemeinderat gewählt werden.

### Gedruckte Wahlvorschläge und Stille Wahl

Bisher galt bei den Gesamterneuerungswahlen gemäss kantonalem Wahlgesetz folgendes Verfahren: Mindestens 15 Stimmberechtigte konnten innert einer 40-Tage-Frist Wahlvorschläge einreichen, die dann mit einer 7-tägigen Nachmeldefrist veröffentlicht wurden. Waren für eine Behörde gleich viele Personen vorgeschlagen wie Stellen zu besetzen sind, wurde den Stimmberechtigten ein Wahlzettel mit vorgedruckten Wahlvorschlägen abgegeben. Bei mehr oder weniger Kandidaturen als Sitze kam ein leerer Wahlzettel zum Einsatz.

Seit 1.1.2005 gilt anstelle des Wahlgesetzes das neue Gesetz über die politischen Rechte. Das Wahlverfahren wurde gegenüber den bisherigen Bestimmungen geändert. Neu bestehen folgende Möglichkeiten:

A) Gedruckte Wahlvorschläge: Wie bisher können mindestens 15 Stimmberechtigte innert der Frist von 40 Tagen Wahlvorschläge einreichen. Sie werden mit einer Nachfrist von 7 Tagen veröffentlicht. Sind in diesem Vorverfahren weniger oder gleich viele Personen definitiv vorgeschlagen worden als Stellen zu besetzen sind, werden die Namen aller definitiv vorgeschlagenen auf einem einzigen gedruckten Wahlvorschlag aufgeführt, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Ein einziger gedruckter Wahlvorschlag wird auch dann verwendet, wenn die definitiv vorgeschlagenen von mehreren Wahlvorschlägen herrühren. Sind hingegen mehr Personen vorgeschlagen worden als Stellen zu besetzen sind, so wird jeder Wahlvorschlag als separater Wahlvorschlag gedruckt und den Stimmberechtigten abgegeben. Zusätzlich erhalten die Stimmberechtigten in diesem Fall einen leeren Wahlzettel.

B) Leerer Wahlzettel mit Beiblatt: Innert einer Frist von mindestens 7 Tagen können sich die Personen melden, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten. Zusätzliche Unterschriften sind nicht erforderlich. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel und das Beiblatt mit den gemeldeten Personen. Das Beiblatt darf nicht als Wahlzettel verwendet werden.

Der Gemeinderat schlägt in Art. 17 für die Erneuerungswahlen das Verfahren A) mit gedruckten Wahlvorschlägen vor. Es kommt dem bisherigen bewährten Verfahren am nächsten und bietet den Stimmberechtigten eine gute Übersicht. Das Verfahren mit Beiblatt hätte den Nachteil, dass die Stimmberechtigten auch bei unbestrittenen Behörden einen Wahlzettel ausfüllen müssten.

Für die Ersatzwahlen wird das bisherige Verfahren mit der Möglichkeit einer Stillen Wahl beibehalten.

### Verwaltungsinterne Kompetenzdelegation

Art. 21: In der Praxis zeigt sich, dass der Gemeinderat die Möglichkeit benötigt, die Befugnis zum Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit Dritten (z.B. routinemässige Lieferaufträge) intern zu delegieren. Damit können die verwaltungsinternen Abläufe vereinfacht werden.

### Zivilschutz-Kommando

Art. 22: Heute wird der Chef des Zivilschutzes analog zur Feuerwehr als Kommandant bezeichnet.

### Ressorts des Gemeinderates

Art. 27: Die ab Beginn der Amtsdauer 2006 bis 2010 gültigen sieben Ressortbezeichnungen des Gemeinderates sind festgehalten. Das Ressort Finanzen wird auch für die umfangreichen Beteiligungen der Gemeinde zuständig sein (rechtlich verselbstständigte Gemeindebetriebe, Spital und Krankenhaus etc.). Die Gebiete Jugend, Familie und Alter werden im neuen Ressort Gesellschaft zusammengefasst.

## **Schlussbemerkungen**

Die 1997 erlassene Gemeindeordnung hat sich als fortschrittliches Führungsinstrument grundsätzlich bewährt. Mit den nun vorgeschlagenen Änderungen können die Strukturen weiter optimiert und die Abläufe vereinfacht werden, ohne dass die direkt-demokratische Mitsprache der Stimmberechtigten tangiert wird.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Wallisellen, 10. Mai 2005 UM

Otto Halter  
Gemeindepräsident

Urs Müller  
Gemeindeschreiber

### **Referent:**

Gemeindepräsident Otto Halter